

kriens

Beantwortung schriftliche Anfrage

Schriftliche Anfrage Koch: Fehlende Strassenmarkierungen auf der Alpenstrasse sind ein Sicherheitsrisiko! Nr. 312/2020

Eingang

31. August 2020

Zuständiges Departement

Bau- und Umweltdepartement



Beantwortung

Strassenmarkierungen ermöglichen oder verbessern die Orientierung auf Verkehrsflächen und schaffen eine eindeutige und sichere Verkehrsführung. Mit klar definierten einheitlichen Markierungen auf der Fahrbahn wird eine Erhöhung der Verkehrssicherheit erreicht. Strassenmarkierungen stellen eine wirtschaftliche und effektive Methode zur Verkehrslenkung und Verkehrsbeeinflussung dar und erfüllen ihre Aufgaben zusammen mit anderen Leiteinrichtungen.

Bei der Baustelle auf der Alpenstrasse handelte es sich Werterhaltungsarbeiten der Wasserversorgung Kriens. Nach erfolgten Leitungsarbeiten wurde im November 2019 die Bindedasphaltschicht auf Höhe Deckbelag eingebaut, so dass der Verkehr wieder rollen konnte. Auf eine provisorische Markierung bis zum Einbau des Deckbelags im September 2020 wurde bewusst verzichtet, zumal die fehlende Markierung lediglich auf die Breite des Grabens vorherrschte. Die Verkehrsführung war mit der verbleibenden Markierung in Zusammenhang mit der Signalisation stets erkennbar. Die Verkehrs- und Infrastrukturdienste der Stadt Kriens beurteilte die Verkehrssicherheit, in der Zeit der lückenhaften Markierung, als gewährleistet. Drei Wochen nach dem Einbringen des Deckbelages wurden dann die Markierungsarbeiten ausgeführt. Bei der ausgeführten Markierung handelt es sich um eine provisorisch gespritzte Markierung. Auf eine dauerhafte 2-K-Kaltplastik strukturierte Markierung wurde bewusst verzichtet, da sowohl die weissen Schachbrettmarkierungen beim Zoneneingang, wie die Fussgängerstreifenmarkierungen innerhalb von Tempo-30-Zonen für den weiteren Fortbestand aktuell in Abklärungen stehen.

Erreichen Belageinbauten ein Ausmass, bei welchem die Verkehrsführung unklar wird, sind aus Sicherheitsgründen wesentliche Markierungen, wie z.B. Fussgängerstreifen umgehend zu markieren. Zukünftig sollen wesentliche Markierungen auch nach kleineren Belageinbauten unmittelbar folgend angebracht werden. Kann der definitive Deckbelag nicht zeitgleich mit der Grabenfüllung ausgeführt werden, wird in der Regel Qualität 2-K-Spritzplastik verwendet. Zu einem späteren Zeitpunkt können dann die gespritzten Fussgängerstreifen und die restlichen Markierungen mit der Qualität 2-K-Kaltplastik Struktur oder aufgelegt/ gerollt appliziert werden.

Die Frage ob der Stadtrat bei einem Verkehrsunfall haftbar würde, kann nicht abschliessend beurteilt werden. Dies müsste von einem Gericht entschieden werden.

Kriens, 25. November 2020